

STELLUNGNAHME

zur BNetzA-Konsultation des gemeinsamen Antrags der FNB für das Wasserstoff-Kernnetz vom 22.07.2024

Berlin, 05.08.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem gemeinsamen Antrag der FNB für das Wasserstoff-Kernnetz vom 22.07.2024 im Rahmen der Konsultation durch die BNetzA Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Der VKU setzt sich für einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ein, denn Wasserstoff ist ein wichtiger Baustein der Energiewende.
- › Die Verteilernetzbetreiber (VNB) bewirtschaften aktuell rund 530.000 Kilometer Gasverteilernetze und verteilen darüber rd. 80% des nationalen Gaskonsums.
- › Mit dem Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) nach DVGW-Merkblatt G 2100, einer nach § 49 Abs. 2 EnWG allgemein anerkannten Regel der Technik, haben die GasVNB ambitionierte Etappenziele ins Auge gefasst und sich zu einer zügigen Transformation ihrer Netze hin zu Wasserstoff und anderen klimaneutralen Gasen bekannt. VNB planen dabei auf Basis gesicherter Kundenbedarfe die Transformation hin zu Wasserstoffverteilernetzen.
- › Wichtig ist, dass sie durch die Anbindung an ein gut geplantes H₂-Kernnetz den Wasserstoff in der Fläche verteilen können, um so auf die Klimaneutralitätsziele einzahlen und die Kunden verlässlich mit Wasserstoff versorgen zu können.

Positionen des VKU in Kürze

- › Mit dem Kernnetz wird zu großen Teilen eine solide Basis geschaffen, die den H₂-Infrastrukturbedarf bis 2032 (oder ggf. 2037) auf Basis heutiger Kenntnisse unter dem Ansatz der politisch vorgegebenen Kriterien berücksichtigt.
- › Die Anbindung „weißer Flecken“ an das Wasserstoff-Kernnetz ist sicherzustellen.
- › Die integrierte Netzentwicklungsplanung für Wasserstoff und Erdgas ist ein geeignetes Instrument, sofern die Bedarfe der VNB bereits bei der Erstellung des Szenariorahmens und der darauf aufbauenden Netzentwicklungsplanung angemessen Eingang finden.
- › Regulatorische und finanzielle Unklarheiten sollten zeitnah beseitigt werden!
- › Der Grundsatz „Umwidmung vor Neubau“ sollte auch über das Kernnetz hinaus Bestand haben.

Stellungnahme

Dimensionierung des Kernnetzes ist ausreichend und flexibel.

Der VKU begrüßt es, dass mit 9.666 km Leitungslänge das H₂-Kernnetz **ausreichend dimensioniert** ist. Es gibt durch die Überprüfung der Maßnahmen gemäß § 28q Abs. 8 EnWG ausreichend Flexibilität, um mit dem integrierten Netzentwicklungsplan für Gas und Wasserstoff nachzujustieren. Auch die Möglichkeit, einzelne Investitionen über das Zieljahr 2032 hinaus bis 2037 zu strecken, kann hilfreich sein, falls sich heute nicht absehbare Entwicklungen einstellen.

Sinnvoll und weitsichtig ist auch das Vorgehen, bestehende Bedarfe der Verteilernetzebene kapazitativ in der technischen Planung des H₂-Kernnetzes zu berücksichtigen. Für die Koordination einer Verzahnung der Netzentwicklungsplanung auf VNB- und auf FNB-Ebene ist der VKU in die Arbeit der KO.NEP eingebunden, um ein abgestimmtes Prozessverständnis der Netzbetreiber herzustellen.

Regulatorische Unklarheiten schnell beseitigen!

Wir teilen die Haltung der FNB, dass zeitnah die gesetzlichen und regulatorischen Voraussetzungen zur Umstellung auf Wasserstoff von Netzbereichen und angeschlossenen Kunden auf der Verteilernetzebene geschaffen werden müssen. Auch Fragen der Finanzierung der Transformation der Gasverteilernetze sind zeitnah zu beantworten. Für VNB muss ein investitionsfreundlicher Finanzierungsrahmen für Wasserstoffprojekte im Verteilernetz und die Transformation der Infrastruktur geschaffen werden, wie ihn die FNB für Projekte im Kernnetz mit dem Amortisationskonto (intertemporaler Ausgleich, möglichst große Grundgesamtheit) erhalten.

Der VKU möchte die Gelegenheit nutzen und auf einen Sachverhalt hinweisen, der den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft gefährden kann. In der Anhörung zum Kernnetzantrag werden Antragsteller von der BNetzA aufgefordert, vorbehaltlos zu erklären, ob sie mit einer Aufnahme ihrer Infrastruktureinrichtung in das Wasserstoff-Kernnetz einverstanden sind. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass für den Antragsteller bei einer Aufnahme in das Wasserstoff-Kernnetz nach nationaler Umsetzung der Vorgaben der Gasbinnenmarkt-Richtlinie die Pflicht zur Entflechtung und Zertifizierung gemäß der für FNB in der EU-Richtlinie niedergelegten Regeln für das Unbundling (Art. 71 i.V.m. Art. 68 der neugefassten Richtlinie 2024/1788) bestehen kann. Das birgt für VNB, deren Infrastruktur in das Kernnetz aufgenommen wurde, die Gefahr, dass sie hinsichtlich des von ihnen eingebrachten Kernnetzabschnitts als FNB qualifiziert würden. Dies hätte die Erfüllung der wesentlich strengeren Entflechtungsregelungen zur Folge. Ein Automatismus in der Qualifizierung des jeweiligen Kernnetzabschnitts würde also faktisch zu einer Verschärfung der Unbundling-Vorgaben für VNB führen. Ein Rechtsgrund für einen solchen Automatismus wird in den Anhörungsschreiben nicht genannt. Die Anforderung der BNetzA, dass die VNB sich

vorbehaltlos zur Aufnahme ihrer Infrastruktur in das Kernnetz verpflichten sollten, obwohl wesentliche Bestandteile der Geschäftsgrundlage, nämlich die Regeln für das Unbundling, nach Aussage der BNetzA selbst noch offen sind, entspricht nicht der Vorstellung des VKU von einem verlässlichen Regulierungsrahmen. Daher fordern wir die BNetzA auf, mit den VNB, deren Infrastrukturen ggf. im Kernnetz aufgenommen werden, so schnell wie möglich in einer Einzelfallprüfung verbindlich zu klären, wie der von ihnen geplante Kernnetzabschnitt eingestuft wird, wenn die Zuordnung dieser Leitungen zum Verteilnetz nach Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht fraglich sein sollte. Dies ist wichtig, um weiterhin einen **effizienten Verteilernetzbetrieb** sicherzustellen und den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft nicht zu gefährden.

Offene Aspekte bei der Regulierung der weiteren potenziellen Wasserstoffnetzbetreiber sind so weitreichend, dass hierdurch der Hochlauf der Wasserstoffversorgung gefährdet wird. Hier besteht für jeden einzelnen weiteren potenziellen Wasserstoffnetzbetreiber, der Kernnetzleitungen einbringen möchte, kurzfristig sehr dringender Klärungsbedarf.

VKU-Bewertung:

Die Einordnung eines Wasserstoffnetzes ist unserer Auffassung nach stets eine Frage des Einzelfalles. Sofern der Betrieb eines Kernnetzes vor allem dem späteren Betrieb eines Wasserstoffverteilernetzes durch denselben Betreiber dienen soll bzw. hierdurch der Anschluss an den entstehenden „Wasserstoffnetzverbund“ gewährleistet werden soll, dürfte es sachgerecht sein, auch das zunächst errichtete Wasserstoffkernnetz als Teil des im Nachgang zu errichtenden bzw. aus einer Transformation des Gasverteiler-netzes hervorgehenden **Wasserstoffverteilernetzes** zu qualifizieren.

Allein durch den Betrieb eines Wasserstoff-Kernnetzes dürfte nicht ein Wechsel eines klassischen Verteilernetzbetreibers hin zu einem Fernleitungsnetzbetreiber verbunden sein. Vielmehr stellt der Betrieb des Kernnetzes in bestimmten Fällen eine notwendige „Zwischenstufe“ dar, um in bestimmten Regionen überhaupt eine zukünftige Verteilung von/Versorgung mit Wasserstoff gewährleisten zu können. Durch eine Qualifizierung als Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber würde man eine solche Planung wesentlich erschweren und damit auch nicht unwesentlichen Einfluss auf die kommunale Wärmeplanung nehmen.

Folgende Kriterien könnten dafürsprechen, dass das Kernnetz in erster Linie der Lieferung an direkt an das Netz angeschlossener Kunden dient und damit als **Wasserstoffverteilernetz** zu qualifizieren ist:

- **Hoher Anteil umgewidmeter Gasverteiler-netzleitungen**
- **Geringere Leitungsdimensionierung**
- **Vergleichsweise geringe räumliche Ausdehnung/Leitungslänge**
- **Netzkundenidentität Gas-Wasserstoff**

VNB mitnehmen bei der integrierten Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff!

Gemäß EnWG sollen die Kapazitätsbedarfe der VNB in der integrierten Netzentwicklungsplanung CH₄ und H₂ berücksichtigt werden. Eine Arbeitsgruppe unter der KO.NEP, die von FNB und VNB besetzt ist, befasst sich mit der Konzeptionierung der zukünftigen integrierten Netzentwicklungsplanung. Im ab dem Jahr 2025 folgenden NEP-Prozess für CH₄ und H₂ sollten die Bedarfe der VNB bereits bei der Erstellung des Szenariorahmens und der darauf aufbauenden Netzentwicklungsplanung angemessen Eingang finden. Nur so können die flächendeckende Versorgung mit klimaneutralen Gasen und gleichzeitig die Versorgungssicherheit sichergestellt werden. Das lässt sich z.B. abbilden, indem die GTP der GasVNB nach G 2100 „Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) - Leitfaden 2023“ des DVGW Regelwerks und perspektivisch sich daraus entwickelnde Umstellfahrpläne, als Eingangsgröße für die Netzentwicklungsplanung zählen.

Höhe der Netzentgelte muss tragbar sein!

Die FNB weisen darauf hin, dass die Festlegung des Hochlaufentgeltes durch die BNetzA erst in der zweiten Jahreshälfte 2024 erfolgt.

Der VKU betont in diesem Zusammenhang, dass die Netzentgelte auf VNB-Ebene in der Hochlaufphase auf ein vergleichbares Niveau wie das Kernnetz gebracht werden müssen. Dies könnte z. B. in Form von Sonderentgelten (siehe z. B. § 20 Abs. 2 GasNEV) erfolgen. Der Grund für diese Sichtweise ist, dass potentielle Kunden Planungssicherheit wollen. Netzentgelte werden dabei mit dem Kernnetz verglichen. Netzentgelte sind somit ein Faktor für ihre Investitionsentscheidung. Schlimmstenfalls kann es bedeuten, dass die H₂-Umstellung abgesagt oder zumindest nach hinten geschoben wird.

Eine Benachteiligung der H₂-VNB für die Nutzung vorgelagerter Netze muss unbedingt vermieden werden. Eine „Doppelzahlung“ für die Nutzung der vorgelagerten Netze muss ausgeschlossen werden. Insbesondere dann, wenn ein H₂-FNB sowohl Leitungsstränge im Kernnetz als auch außerhalb des Kernnetzes besitzt. Dies wäre eine signifikante Kostenbenachteiligung ggü. den Kernnetzbetreibern und könnte den Hochlauf verzögern.

Das Ziel regionaler Ausgewogenheit ist noch unerfüllt.

Die regionale Ausgewogenheit des Wasserstoff-Kernnetzes ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen und ist auch ein Kriterium für die Auswahl der Projekte für das Kernnetz. Einige Änderungen gegenüber dem im November 2023 konsultierten Antragsentwurf zahlen auf dieses Anliegen ein. Dazu trägt auch die Berücksichtigung weiterer potenzieller Wasserstoffnetzbetreiber bei. Demnach sollen insgesamt rund 800 Leitungskilometer von weiteren potenziellen Wasserstoffnetzbetreibern als Teil des Kernnetzes umgestellt oder aber neu gebaut werden. Der VKU begrüßt, dass die FNB einige Leitungsschnitte weiterer potenzieller Wasserstoffnetzbetreiber – darunter mehrere kommunale Unternehmen – berücksichtigt haben. Für die an das Kernnetz künftig angeschlossenen Regionen bedeutet dies endlich mehr Planungssicherheit.

Zugleich wurden andere Regionen – etwa in Südwestsachsen – kaum berücksichtigt. Die hierdurch hervorgerufene Verunsicherung kann die Transformation in den betroffenen Regionen verlangsamen. Um eine flächendeckende Versorgung mit Wasserstoff sicherzustellen, muss das Kernnetz dynamisch weiterentwickelt und regional mit den Transformationsplänen der Gasverteilnetzbetreiber konsolidiert werden. Hierfür braucht es einen neuen Ordnungsrahmen, der die Vielfalt der vorhandenen Transformationsoptionen unvoreingenommen abbildet und die nach wie vor offenen Finanzierungsfragen klärt. Kernnetz-Aufbau und Gasnetz-Umbau müssen Hand in Hand gehen. Nur so kann eine Gesamtplanung geschaffen und die Transformation in Richtung Klimaneutralität ganzheitlich vorangetrieben werden.

Umwidmung von bestehenden Leitungen dient der Kosteneffizienz.

Im Kernnetz-Antrag halten die FNB zutreffend fest, dass nach wie vor der Fokus bezüglich der Kostenminimierung auf die Umwidmung von bestehender Gasinfrastruktur gelegt werden sollte. Es sollte auch über das Kernnetz hinaus bei der weiteren H₂-Netzentwicklung der Fokus auf die Umwidmung von bestehender Gasinfrastruktur gelegt werden, um dem Effizienz-Grundsatz gerecht zu werden.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Isabel Orland
Senior-Fachgebietsleiterin Gasnetze
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-196
E-Mail: orland@vku.de